

DDK

Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

- I Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung
von ausserordentlichen Zulassungen als
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

- II Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von
ausserordentlichen Zulassungen als
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

Revidierte Ausgabe vom 19. November 2009

Übergangsreglement befristet bis 2015

Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die evangelisch-reformierten Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich, sowie die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für ihre deutschsprachigen Kirchengebiete.

Um möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Fachpersonen im sozialdiakonischen Dienst in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitglieder der Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 die „Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.“ unterzeichnet. - Diese ist in der Zwischenzeit überarbeitet worden und liegt seit November 1999 in einer teilweise revidierten Fassung vor.

Vorort der Diakonatskonferenz

Vorort der Diakonatskonferenz ist die Reformierte Landeskirche Aargau. Die Kontaktadresse findet sich im Anhang zu diesem Reglement.

Diakonatsrat

Die Kontaktadresse und die Namen der Mitglieder finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

Überprüfungskommission

Die Kontaktadresse und die Namen der Mitglieder finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

Rekurskommission für die ausserordentliche Zulassung

Die Kontaktadresse und die Namen der Mitglieder finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

I Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Grundlagen

Artikel 1

1. Dieses Reglement beruht auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz beschlossenen „Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“ , insbesondere auf deren Art. 7 lit. b und Art. 7bis.
2. Die Diakonatskonferenz schafft eine Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (nachfolgend „Überprüfungskommission“ genannt). Diese nimmt für die Mitgliedkirchen die ihr übertragene Aufgabe aufgrund der nachstehenden Regelungen wahr.

Ziel / Aufgabe

Artikel 2

1. Die Überprüfungscommission überprüft Gesuche von Personen, die für den sozialdiakonischen Dienst in Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und gesamtkirchlichen Ämtern der Mitgliedkirchen angestellt sind und über keine von der Diakonatskonferenz anerkannte Ausbildung verfügen.
2. Sie erteilt Auskünfte an die zuständigen Fachstellen und Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen über die Voraussetzungen und das Verfahren für eine ausserordentliche Zulassung.
3. Sie entscheidet zuhanden der betreffenden Mitgliedskirche über die Zulassung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers als Sozialdiakonin/Sozialdiakon.

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 3

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedkirchen

1. Jede Mitgliedskirche bestimmt eine Kontaktperson zur Überprüfungscommission.
2. Aufgaben dieser Kontaktperson sind:
 - a) Beratung von Personen im Sinn von Artikel 2 Ziffer 1 und der zuständigen Behörden,
 - b) Einreichen der Gesuche aus der Mitgliedskirche bei der Überprüfungscommission,
 - c) Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung von Auflagen, die gemäss Entscheid der Überprüfungscommission Voraussetzung für die ausserordentliche Zulassung sind,
 - d) schriftliche Orientierung der Überprüfungscommission über die Planung und Realisierung von zusätzlichen Ausbildungselementen als Voraussetzung für eine ausserordentliche Zulassung,
 - e) nach Erfüllung der Auflagen Berichterstattung an die Überprüfungscommission,
 - f) auf vorgängigen Antrag beim Kommissionspräsidium Teilnahme an den Sitzungen der Überprüfungscommission mit beratender Stimme, soweit von ihr eingereichte Gesuche behandelt werden.
 - g) Information der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und der zuständigen Behörden über den Entscheid der Überprüfungscommission.

Artikel 4

Aufgaben und Kompetenzen der Diakonatskonferenz

1. Die Diakonatskonferenz genehmigt das Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.
2. Sie wählt die Mitglieder dieser Fachkommission.
3. Sie wählt die Mitglieder der Rekurskommission.

Artikel 5

Aufgaben und Kompetenzen des Diakonatsrates

1. Der Diakonatsrat schlägt zuhanden der Diakonatskonferenz die Mitglieder der Überprüfungscommission zur Wahl vor. Er richtet Wahlvorschläge an das Präsidium der Diakonatskonferenz.
2. Er erlässt Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen durch die zuständige Fachkommission.
3. Er kann eine Gebührenordnung zur finanziellen Abgeltung des Verfahrens erlassen.

Artikel 6

Aufgaben und Kompetenzen der Überprüfungscommission

Der Überprüfungscommission obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme, Bearbeitung, Beurteilung und die Entscheidung von Gesuchen für eine ausserordentliche Zulassung auf Grund der geltenden Ausführungsbestimmungen,
2. Auskunftserteilung über die Voraussetzungen und das Verfahren für eine ausserordentliche Zulassung,
3. Kontaktpflege mit den Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen,
4. jährliche Berichterstattung an den Diakonatsrat über ihre Tätigkeit.

Artikel 7

Zusammensetzung der Überprüfungscommission

Die Überprüfungscommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, nämlich zwei Personen aus Organen der Mitgliedkirchen, zwei Personen aus Fachkreisen der sozialdiakonischen Ausbildung und einer Person aus der sozialdiakonischen Berufsorganisation. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 8

Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Überprüfungscommission über die ausserordentliche Zulassung kann durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller bei der Rekurscommission Rekurs erhoben werden.
2. Das Rekursverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
3. Soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen, sind die Verfahrensvorschriften und die allgemeinen Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau entsprechend anwendbar.

Artikel 9

Rekurscommission

1. Die Rekurscommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und bestellt ihr Sekretariat.
2. Die Mitgliedschaft in der Rekurscommission ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit und Mitgliedschaft im Diakonatsrat, in der Diakonatskonferenz oder in der Überprüfungscommission.
3. Die Rekurscommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. Sie erstattet der Diakonatskonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
4. Die Rekurscommission entscheidet Rekurse in Dreierbesetzung in mündlicher Beratung. Über offensichtlich unzulässige, offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rekurse entscheidet die Rekurscommission auf dem Zirkulationsweg und mit summarischer Begründung. Wird von einem der drei am Verfahren mitwirkenden Mitglieder eine abweichende Meinung vertreten oder eine Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement regelt die ausserordentliche Zulassung bis 2015. (vgl. Ziffer 4.2 und 6.2 der Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsbildung vom 1. Januar 2008)
2. Das vorliegende Reglement ist von der Diakonatskonferenz am 19. November 2009 genehmigt worden und tritt am 1. April 2010 in Kraft.
3. Es ersetzt die Fassung vom 23. November 1995 und deren Revision vom 18. Mai 2000.

II Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

1. Voraussetzungen für ein Gesuch

Ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon kann stellen, wer bei einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, einem Kirchgemeindevorstand oder einem gesamtkirchlichen Dienst in einer der Mitgliedkirchen der DDK angestellt ist.

Im Rahmen von Abs. 1 können ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen:

- a. Personen mit einer durch die Diakonatskonferenz nicht anerkannten, dem sozialdiakonischen Auftrag aber nahestehenden Fachausbildung und einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 40%.
- b. Personen mit Berufslehre oder Matur und Ausbildungsteilen im sozialfachlichen und/oder kirchlich-theologischen Bereich. Zudem mit einer im sozialen Bereich (animatorisch, befähigend, begleitend, beratend) qualifizierenden Berufspraxis von mindestens drei Jahren mit einem Minimalpensum von 40% oder mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 80%.
- c. Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Titel nach Berufsprüfung (BP) und Höherer Fachprüfung (HFP) im Bereich Soziales.
- d. Personen mit einer sozialfachlichen Ausbildung mit einem staatlich anerkannten Titel HF oder FH und einer dem kirchlich-theologischen Modul inhaltlich nahestehenden Zusatzausbildung.

2. Ergänzende Qualifikationen

Zur Erfüllung der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ sind Personen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet, im Blick auf die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zusätzliche Ausbildungselemente zu absolvieren (vgl. Anhang).

3. Gesuchstellung

Personen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellen ihr Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in der Regel bei der Kontaktperson der Mitgliedkirche. In begründeten Fällen (Befangenheit etc.) können sie ihr Gesuch direkt bei der Überprüfungscommission einreichen.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche reicht das von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Überprüfungscommission ein.

Zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind insbesondere:

- vollständige Personalien,

- Nachweis der beruflichen Grundausbildung oder eines Studiums ohne direkten Bezug zur Diakonie (inkl. Curriculum),
- detaillierte Angaben und Nachweise über absolvierte Aus- und Weiterbildungen mit direktem Bezug zu sozialwissenschaftlichen Grundlagen, kirchlich-theologischen Grundlagen und sozialdiakonischem Handeln (inkl. Curriculum, Angaben zu den Lernstunden),
- Angaben und Nachweise zu berufsrelevanten Praxiserfahrungen im sozialdiakonischen Handlungsfeld (inkl. aktuellem Stellenbeschrieb),
- persönliche Begründung der Gesuchstellung für die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon,
- Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

4. Gebühren

Zur Abgeltung der Verfahrenskosten kann die Überprüfungscommission gemäss der vom Diakonatsrat erlassenen Ordnung Gebühren erheben.

Gebührenpflichtig ist die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller.

5. Bearbeitung von Gesuchen

Die Bearbeitung von Gesuchen um ausserordentliche Zulassung gliedert sich in der Regel in folgende Schritte:

- a. Einreichung und Zuteilung: Gesuche um ausserordentliche Zulassung sind an das Präsidium der Überprüfungscommission zu richten. Dieses setzt für die Bearbeitung ein Kommissionsmitglied als Referentin oder Referenten ein.
- b. Kontaktaufnahme, Abklärung und Antragstellung: Die Referentin oder der Referent bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Kontaktperson der Mitgliedkirche den Eingang des Gesuches. Die Referentin bzw. der Referent prüft das Gesuch, klärt offene Fragen und stellt zu Händen der Überprüfungscommission Antrag. Kontakte mit Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern werden dokumentiert.
- c. Entscheidung: Die Überprüfungscommission entscheidet über ein Gesuch in der Regel binnen sechs Monaten seit dessen Einreichung anhand der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“. Ihr Entscheid lautet auf Nichteintreten, Annahme, Annahme mit Auflagen oder Ablehnung. Im Entscheid legt sie die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen fest und gibt Empfehlungen zu deren Erfüllung ab.
- d. Eröffnung des Entscheids: Der Entscheid der Überprüfungscommission wird der Kontaktperson der Mitgliedkirche und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt. Die anstellende Behörde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erhält eine Kopie des Entscheids.
Die Kontaktperson der Mitgliedkirche erläutert den Entscheid der Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller.

6. Erfüllung von Auflagen

Die Überprüfungscommission gewährt für das Erfüllen von Auflagen in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

Bei Verzögerungen, die nicht durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu verantworten sind, kann diese/dieser bei der Überprüfungscommission eine Fristverlängerung beantragen.

7. Bestätigung der ausserordentlichen Zulassung

Sobald die Auflagen erfüllt sind, orientiert die Kontaktperson der Mitgliedkirche die Referentin bzw. den Referenten der Überprüfungscommission mit einem zusammenfassenden Bericht und einer persönlichen Beurteilung. Sie bzw. er leitet den Bericht an die Überprüfungscommission weiter. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind. Auf den Entscheid der Überprüfungscommission sind Ziffer 5 lit. c und d dieser Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt, stellt die Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller einen Nachweis über die ausserordentliche Zulassung aus.

Die Kontaktperson veranlasst die in der jeweiligen Mitgliedkirche vorgesehenen Schritte.

8. Rekursverfahren

Entscheide der Überprüfungscommission unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission. Zum Rekurs zugelassen ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller.

Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

Der Rekurs ist binnen 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids der Überprüfungscommission beim Präsidium der Rekurskommission schriftlich einzureichen. Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Rekurschrift ist zu unterzeichnen und einschliesslich der Rekursbeilagen im Doppel einzureichen. Genügt die Rekurschrift diesen Erfordernissen nicht, so setzt das Präsidium eine Frist von sieben Tagen zur Behebung des Mangels an unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, bezeichnet das Präsidium ein Mitglied der Rekurskommission als Referentin oder Referenten. Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden. Die Vernehmlassungsfrist soll in der Regel nicht länger als die Rechtsmittelfrist dauern und nur einmal höchstens um die gleiche Dauer erstreckt werden. Die Rekurskommission kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Die Vorladung ist mit

der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunkts angenommen werde.

Der Rekursentscheid umschreibt kurz den Sachverhalt und fasst die Erwägungen zusammen. Soweit der Darstellung des Sachverhalts und den Erwägungen der Vorinstanz zugestimmt wird, kann auf sie verwiesen werden. Der Rekursentscheid wird der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten, der Vorinstanz und den weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

Im Rekursverfahren werden keine Kosten erhoben und wird keine Parteientschädigung gewährt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis 2015. Sie ersetzen die Fassung vom 18. Mai 2000.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind vom Diakonatsrat am 9. März 2010 genehmigt worden und treten am 1. April 2010 in Kraft. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, gelten die bisherigen Weisungen.

Anhang

1. Auszug aus den Kriterien der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ vom 1.1.2008

Grundsatz doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den Beruf als Sozialdiakonin, Sozialdiakon eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1 Eine sozialfachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF.
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt ist.

Integrierte Ausbildung

Beide Qualifikationen können auch in *einem* Lehrgang (integrierte Ausbildung) vermittelt werden. Im Sinne einer Übergangsregelung bis 2015 gelten für die bestehenden anerkannten integrierten Ausbildungen folgende Bedingungen:

Umfang

Sozialwissenschaftliche Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Kirchlich-theologische Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Sozialdiakonisches Handeln:	700 Unterrichtsstunden
Ausbildungssupervision:	60 Stunden bei 5-8 Personen oder 40 Stunden bei 2-4 Personen

Praxisausbildung

Vollzeitausbildung:

- 9 Monate Praktikum in einer berufsspezifischen Praxisorganisation und 60 h Praxisausbildung

Berufsbegleitende Ausbildung:

- Praxis: mind. für 3 Jahre eine 50%-Anstellung und 60 h Praxisausbildung

Vorbildung

Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren.

Mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

2. Kriterien zur Anerkennung einer Ausbildung als 'Nahestehende Fachausbildung'

Die Aufnahmebestimmungen der Ausbildungsstätte müssen den Bedingungen von Art. 5.2.1 der Mindestanforderungen (Fassung vom 1.1.2008) entsprechen.

Die Dauer der Ausbildung bzw. der Ausbildungskombination umfasst mindestens zwei Jahre (Vollzeit-äquivalent).

Sie muss mindestens 1400 Unterrichtsstunden (siehe Auflistung oben) umfassen.

Mindestens zwei Jahre qualifizierende Berufspraxis im sozialen Bereich nach Abschluss der Ausbildung bzw. Ausbildungskombination werden erwartet.

Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten

Siehe Kap. 6 Übergangsbestimmungen des Reglements „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsbildung“.